

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 16 (1975)
Heft: 19

Artikel: Kriminell ist, wer...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriminell ist, wer ...

Valerij Tarsis fasst für ZeitBild eine sowjetische Expertise zusammen, die dartut, was es für Gläubige bedeutet, dass die inländischen Gesetze der UdSSR über die Menschenrechtscharta gestellt werden.

Es liessen sich Bände füllen mit Berichten über die Repressionen, denen die Gläubigen in der Sowjetunion unterliegen. Besonders feindlich sind die Behörden jenen Gläubigen gesonnen, die nicht bereit sind, sich mit dem Staat zu arrangieren. Dazu gehören namentlich die «Initiativniki», das heisst jene *Evangelischen Christen/Baptisten (EChB)*, die ihre Gemeinden nicht bei den Lokalsowjets registrieren lassen wollen, wie es das sowjetische Gesetz über die religiösen Kulte — trotz grundsätzlicher Trennung der Kirche vom Staat — vorschreibt. Zu Hunderten sitzen Gläubige dafür in KZ und Gefängnissen.

Im Samisdat wurde nun ein faszinierendes 46seitiges Dokument zugänglich: die Schlussfolgerungen zweier sowjetischer Experten, die im Kriminalfall eines namhaften Mitarbeiters des EChB-Kirchenrates, P. W. Rumatschik, beigezogen wurden. Wir fassen zusammen. Zunächst mit der wörtlichen Wiedergabe des amtlichen Vorspanns zu dieser Expertise:

Wissenschaftlich-religiöses Gutachten des Materials in Strafsache Nr. 24 509, Anklage gegen Bürger P. W. Rumatschik.

Gemäss Verfügung des obersten Untersuchungsrichters der städtischen Staatsanwaltschaft von Odinzowo (Gebiet Moskau), Oberjustizrat G. W. Beljajew, vom 25. Februar 1974 wurde in Strafsache Nr. 24 509, Anklage gegen P. W. Rumatschik gemäss § 142 StGB der RSFSR, Teil II, eine wissenschaftlich-religiologische Expertise angeordnet; unter Berücksichtigung dessen, dass zur Beurteilung der religiösen Zugehörigkeit und Ausrichtung der beschlag-

nahmen Literatur Fachkenntnisse erforderlich sind, beauftragte der Untersuchungsrichter den Kandidaten der philosophischen Wissenschaften F. I. Garkawenko und die Kandidatin der pädagogischen Wissenschaften Je. N. Ljalina mit der Durchführung der Expertise.

Folgende Fragen wurden der Begutachtung zur Lösung unterbreitet:

1. Welches ist die religiöse Zugehörigkeit des den Experten vorgelegten Materials?
2. Enthält das vorgelegte Material Ansichten, die den Rahmen der innerkirchlichen Probleme sprengen, oder gesellschaftsfeindliche Aufrufe?
3. Gibt es in der fraglichen Literatur direkte oder indirekte Aufrufe zur Nichterfüllung der sowjetischen Gesetzgebung über die religiösen Kulte?
4. Enthält das vorgelegte Material Angaben über Religionsunterricht für Kinder — in Verletzung der sowjetischen Gesetze?
5. Lassen sich aufgrund des zu begutachtenden Materials Folgerungen ziehen über die führende Rolle irgendeiner konkreten Person in der Tätigkeit der fraglichen Gruppe?

Ueber die Rechte und Pflichten eines Experten gemäss § 82 der StPO der RSFSR und über die strafrechtliche Verantwortung für Verweigerung oder Umgehung der Pflicht zur Erstellung eines Gutachtens bzw. für die Erstellung eines wissenschaftlich falschen Gutachtens gemäss §§ 181 und 182 des StGB der RSFSR wurden die Experten in Kenntnis gesetzt.

Garkawenko
(sig.)

Ljalina
(sig.)

Rumatschik steht unter Strafanklage, weil er antisowjetisch tätig gewesen ist und zudem füh-

rend im Kirchenrat der EChB mitgearbeitet hat, der sich 1961 vom Allunionsrat der EChB, der auf die Vorschriften der staatlichen Behörden einging, gelöst hat.

Generalverbrechen negative Einstellung

Beim Angeklagten wurde entsprechendes Material beschlagnahmt, darunter «Literatur, die von Anhängern des EChB-Organisationskomitees geschaffen wurde, um den Gläubigen eine negative Einstellung zur sowjetischen Gesetzgebung über die religiösen Kulte und zur Gesellschaft als Ganzes anzuerziehen» (S. 7).

Das Material enthält ebenfalls «Aufrufe in direkter und verhüllter Form, aktiv gegen die sowjetischen Gesetze sowie gegen die Führer des EChB-Allunionsrates zu kämpfen, weil jene ihre Tätigkeit in Uebereinstimmung mit der in der UdSSR geltenden Legislation über die Kulte ausüben» (S. 8).

Der Hinweis auf Repressionen ist doppelt kriminell: Erstens gibt es sie nicht, und zweitens erfolgen sie im gesetzlichen Rahmen

Die vom EChB-Kirchenrat herausgegebene Literatur verfolge u. a. diese Ziele:

«Die Erziehung zum Hass gegen die gott-lose Sowjetgesellschaft, der extrem gesellschaftsfeindlichen Charakter annimmt, ist die ideologische Grundlage des Kampfes gegen die sowjetische Kult-Gesetzgebung. Zu diesen Zwecken beschuldigt die Führung des EChB-Kirchenrates die KPdSU und die höchsten Organe der staatlichen Macht verleumderisch einer Politik, die angeblich auf die physische Vernichtung der Gläubigen in der UdSSR angelegt ist.» (S. 10)

«Im Bestreben, den Einfluss der marxistisch-leninistischen Ideologie und den Einfluss des sowjetischen Lebens auf die Gläubigen in jeder Weise zu beschränken, bezeichnen die Führer des EChB-Kirchenrates insbesondere unsere Gesellschaft als satanisch.» (S. 10)

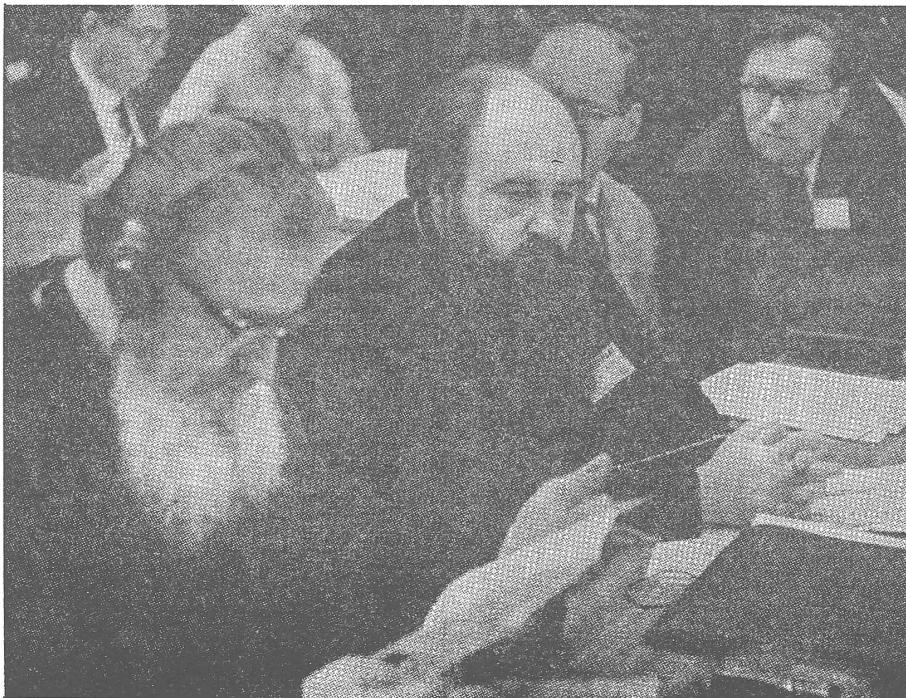
Schon die Darstellung der Aufgaben einer Kirche ist antisowjetisch, insofern darin empfohlen wird, was sowjetische Gesetze verbieten:

- a) die Verkündigung des Evangeliums (Missionieren);
- b) die Behauptung der göttlichen Wahrheit (Kampf gegen Kleingläubige und Atheisten);
- c) Zeugen Gottes zu sein: der Herr bereitet die Welt auf das Gericht vor;
- d) die Kirche ist berufen, Trägerin von Leiden und Beschimpfungen zu sein (...).» (S. 11)

«Wie erhellt, ist eines der Hauptziele des EChB-Kirchenrates das Bestreben, unter Ausnutzung aller möglichen Vorwände zunächst die gewöhnlichen Gläubigen mit den Organen der Sowjetmacht in Konflikt zu bringen und dann diese angeblich ‚um des Glaubens willen Beleidigten‘ weiterzuführen, nun für den Kampf um andere Ziele — für die gesellschaftsfeindlichen Interessen der Führer des EChB-Kirchenrates.» (S. 15)

Ein bisschen konkreter werden die Experten nachher:

«Die gesellschaftsfeindlichen Richtlinien des EChB-Kirchenrates äussern sich darin, dass eine Reihe der untersuchten Materialien darauf gerichtet sind, die Gläubigen zur Nichtanerkennung der Gesetze des Sowjetstaates anzustiften,



Was toleriert wird: Eine von oben her kontrollierte Kirche, die als obrigkeitliches Alibi dient und im Ausland durch regimegewählte Vertreter für Public Relations eingesetzt werden kann. Bild: Delegierte aus Moskau an einer Tagung des Weltkirchenrates in Genf.



Was nicht toleriert wird: Glaubensgemeinschaften, die den Verfassungsgrundsatz der Trennung von Kirche und Staat in Anspruch nehmen und sich ohne behördliche Hilfe selbst organisieren. Und das ist beispielhaft der Fall bei den Evangelischen Christen/Baptisten (EChB). Sie tun insgesamt, was in den andern Konfessionen immer wieder mutige Individuen tun: ihre Glaubensfreiheit auch der Polizei gegenüber behaupten.

Dementsprechend werden sie auch behandelt. Der aktive Baptiste Iwan Moissejew, den man auch im Militärdienst trotz Karzerstrafen nicht vom Glauben abbrachte, starb dann 1972 an einem «Unfall durch Ertrinken». Aber der «Verwandtenrat» der EChB erbrachte den Nachweis (man hatte der Familie die Leiche zum Begräbnis überlassen), dass er gefoltert und ertränkt worden war. Dieser Verwandtenrat ist überhaupt zur Samisdat-Auskunftsstelle über die Verfolgung von Baptisten geworden.

welche die Beziehungen der religiösen Organisationen und der staatlichen Organe regulieren, denen die Kontrolle über die Einhaltung der Kult-Gesetzgebung in der UdSSR obliegt.» (S. 18)

Wer die staatliche Kontrolle über die Kirche ablehnt, verletzt ausgerechnet den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat

Wichtigste Kontrollinstanz ist der «Sowjet für religiöse Angelegenheiten» beim Ministerrat der UdSSR.

In andern Dokumenten sehen die Experten «direkte Verletzung des Gesetzes über die Trennung der Kirche vom Staat» — seitens der EChB, namentlich:

1. direkte Aufrufe zum Kampf gegen die sowjetische Gesetzgebung;
2. Kampf gegen die gesetzliche Registrierung der religiösen Gemeinschaften;
3. Kampf gegen die sowjetische Rechtsprechung;
4. Missionarische Tätigkeit;
5. Verbreitung der illegalen Publikationen des EChB-Kirchenrats;
6. Etablierung illegaler religiöser Schulen, Zirkel und Gruppen;
7. Organisation provozierte demonstrativer Handlungen.» (S. 19)

Ebenfalls als verbrecherisch werten die Experten die Forderung nach Freilassung aus den Gefängnissen und Lagern sowie nach Rehabilitierung aller Gläubigen; nach Rückgabe der Kinder an

die Eltern, denen man sie wegen religiöser Erziehung weggenommen hatte, sowie nach Rückerstattung der Bethäuser, der Literatur und des Geldes, das in Form von Bussen eingezogen wurde.

In einer lehrhaften Broschüre für Gläubige, die wegen des Glaubens vor Gericht kommen, «ist wie der Titel 'Ungerechtes Gericht', so der ganze Text darauf gerichtet, die Vorstellung zu schaffen, dass die Prozesse gegen die Baptisten-Verbrecher ungerecht seien» (S. 20).

Und dann nehmen sie sich noch heraus, die gerechte Strafe für staatsfremde Religionsausübung nicht gutzuheissen

Die sowjetischen Experten unterstreichen besonders «das Provozieren demonstrativer Handlungen» durch die EChB. Vor allem wird eine grosse Demonstration von EChB-Kirchenratsmitgliedern angeprangert, die am 16./17. Mai 1966 vor dem Gebäude des ZK der KPdSU in Moskau stattfand und «unserem Land grossen ideologischen Schaden zugefügt hat und von den anti-sowjetischen Elementen ausgeschlachtet wurde...» (S. 21), und weiter — noch verwerflicher: «Im Bestreben, dem Kampf gegen die sowjetische Rechtsprechung einen organisierten Charakter zu verleihen, führte der EChB-Kirchenrat eine Konferenz der Verwandten durch, errichtete einen sogenannten 'Rat der Verwandten der Gefangenen der EChB in der UdSSR', der Material verleumderischen Charakters über Gerichtsprozesse sowie über den Unterhalt der Ver-

brecher in den Haftanstalten verbreitet und sein 'Bulletin der Verwandten der Gefangenen der EChB in der UdSSR' herausgibt.» (S. 21)

Die verbrecherische Rolle des «Verwandtenrates»: Schliesslich gehen die Haftbedingungen eines Delinquenten die Angehörigen nichts an

Die Vorsitzende dieses Verwandtenrates ist ausgerechnet die Mutter des aufsässigen Georgij Vins, Generalsekretär des EChB-Kirchenrats (dem ein Gericht in Kiew dieses Frühjahr entsprechende antisowjetische Verbrechen nachzuweisen verstand).

Dieser Verwandtenrat wurde anlässlich einer Sonderkonferenz der Initiativ-EChB im September 1969 in Moskau geschaffen. In ihrer Resolution wurde festgehalten, dass «alle (Gefangenen) für das Bekenntnis des Glaubens an Gott und für die Treue zu den Geboten Christi verurteilt wurden. Der Kongress stellt einstimmig fest, dass die Verfolgungen der gläubigen EChB (...) nicht Einzelfälle sind, sondern ein systematisch-zentralisiertes Programm der Zerstörung der Kirche in der UdSSR (...), und dass die im April 1929 erlassene Verordnung über die religiösen Kulte in der Zeit des Personenkultes herausgegeben wurde, entgegen dem grundlegenden Gesetz — dem Dekret Lenins vom 23. I. 1918» (S. 21).

Die Weigerung zur Registrierung: Illegal, weil verfassungskonform

Dies soll nebst andern Beispielen illustrieren, dass der grundlegende Inhalt aller Veröffentlichungen des EChB-Verwandtenrates «verleumderische Behauptungen» über die angeblich in der UdSSR praktizierte physische Vernichtung Gläubiger seien.

(Laut erstzunehmenden Angaben aus einer russisch-orthodoxen Quelle sind heute noch an die 300 000 Menschen allein wegen ihres Glaubens in Haftanstalten der UdSSR, viele seit Jahrzehnten; Ungezählte sind schon in Haft gestorben, bedeuten 'doch die Haftbedingungen Misshandlung.)

«Lügenhafte Propaganda» sehen die Experten in der Zeitschrift «Westnik spassenijsa» («Der Rettungsbote»), die u. a. über das tapfere Leben der evangelischen Christen und über Verfolgungen berichtet.

«Der organisierte Kampf», so urteilen die Experten weiter, «der Führung des EChB-Kirchenrats gegen die sowjetischen Kult-Gesetze äussert sich ebenso deutlich im Kampf gegen die gesetzliche Registrierung der religiösen Gemeinschaften.» (S. 24)

Der EChB-Kirchenrat ist tatsächlich entschieden gegen die Registrierung, und zwar wegen der Gefahr völliger Abhängigkeit der Gemeinden vom Staat. Er verbietet indes den Gläubigen nicht en bloc, sich registrieren zu lassen. Das heisst:

«Die bewusst widersprüchlichen und verwirrenden Angaben des Organisationskomitees (des EChB-Kirchenrats) in der Registrierungsfrage, die Argumentation mit deren 'Ungesetzlichkeit', brachten die religiösen Gemeinschaften unweigerlich in eine solche Lage, dass sie so oder so in

Das Dokument

In der Sowjetunion ist der «dissidente» Mathematiker Leonid Pljuschtsch seit bald sechs Jahren eingesperrt und seit bald drei Jahren in psychiatrischer Zwangsbehandlung. Dabei arbeitet man mit bewusstseinszerstörenden Drogen daran, ihn zu einem Zustand völliger Imbezillität zu bringen. Zeugnisse darüber waren schon von seiner Familie aus in den Westen gelangt. Nun hat die Pariser Zeitung «Russkaja mysl» den Bericht eines Ingenieurs aus Charkow namens Arkadij Lewin veröffentlicht, in dem dargetan wird, wie weit man mit diesen Methoden schon gekommen ist. Er schreibt unter anderem:

Es gelang mir am 4. April 1975, L. Pljuschtsch zu sehen, in einer der schrecklichsten, dem Gefängnis angeschlossenen psychiatrischen Kliniken der UdSSR in Dnjepropetrowsk. (Adresse: Dnjepropetrowsk, ul. Tschitscherina 101, JaE-308, PB-9.)

Ich sah ihn durch das Guckloch der Wache, als man ihn zum Wiedersehen mit seiner Frau und seinem Sohn und wieder zurückführte. Ich hatte die Administration schriftlich um Besucherlaubnis gebeten, doch war sie mir verweigert worden.

Mit Entsetzen denke ich daran, dass die katastrophalen Veränderungen, die ich an seinem Aeusseren wahrnahm, irreversibel werden können. Er machte den Eindruck eines Schlafwandlers, eines Götzenbildes. Er hatte wenig Ähnlichkeit mit dem Menschen, den ich früher gekannt hatte und der mir zwei Monate vor dieser Begegnung einen Brief voll von Geist und seelischer Gesundheit geschrieben hatte.

Offensichtlich treiben die Behörden das Abtöten der Persönlichkeit Pljuschtschs voran: Ihr Experiment geht seinem Ende zu.

Sein sechzehnjähriger Sohn sagte nach dem Wiedersehen zu mir: «Vater wird nie wieder wissenschaftliche Arbeit leisten können. Er versteht nicht einmal mehr die elementaren Dinge.»

Pljuschtschs Gattin sagte, dass Leonid seine Worte mühsam hervorbrachte; entweder sei sein Kiefer verletzt, oder seine Stimmbänder seien gelähmt. Im wesentlichen habe er geschwiegen, und in seinem Schweigen sei Angst gewesen.

Ich glaube, Pljuschtschs Frau verheimlicht seinen wahren Zustand nicht nur vor seinen Freunden, sondern auch vor sich selber — um der Verzweiflung keinen Raum zu geben. Bedeutet doch jeder ihrer Proteste eine neue, verstärkte Dosis Injektionen und wahrscheinlich Prügel — er befindet sich nämlich in der Zelle für unruhige Geistesgestörte, wo alles gestattet ist.

Die Sowjetmacht (in der Gestalt ihrer Straforgane) ist zu einer neuen Etappe des Kampfes mit den Andersdenkenden übergegangen — zum Abtöten der Persönlichkeit des Menschen mit Hilfe der medizinischen Wissenschaften.

Sie tut dies offen, vor den Augen der ganzen Welt. Sie tut es nicht mit einem unbekanntem Häftling, sondern mit einem der bekanntesten Teilnehmer der demokratischen Bewegung.

Darin besteht ihre geheime Berechnung. Die Berechnung, das Gewissen des Westens vor die sich vor seinen Augen vollendende Tatsache des Menticids zu stellen.

Indem sie ihr Experiment an Pljuschtsch Schritt für Schritt durchführt, registriert die Sowjetmacht genau die Stärke der Proteste der westlichen öffentlichen Meinung, ihre Entschlossenheit im Kampf mit dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das ist keine ideologische Berechnung — das ist etwas Grösseres.

Das ist das Bestreben, das Gewissen des Westens zu versöhnen mit einer Form der Koexistenz, bei der Verbrechen gegen die Menschlichkeit

eine innere Angelegenheit der Sowjetunion würden.

Das ist eine Aktion, die ein längst gesetztes Ziel verfolgt — dem Westen das Illusorische seiner geistigen Werte aufzuzeigen, das Zweifelhafte seines Gewissens, die Schlaftheit seines Willens. Wenn der Westen Leonid Pljuschtsch den Händen des KGB nicht entreisst, sondern sich mit flauen Protesten begnügt — seid euch klar darüber, dass der Westen dann vieles verspielt hat, vielleicht fast alles. (..)

Die einzige gute Wirkung, welche die KSZE-Beschlüsse in der Sowjetunion haben können, besteht darin, dass Oppositionelle sich auf sie berufen können, wenn sie die Einhaltung der Menschenrechte fordern.

Mit dieser Bezugnahme ist westlichen Korrespondenten in Moskau ein neues Memorandum zugestellt worden, das unter anderem vom Atomphysiker Andrej Sacharow unterzeichnet ist. Die Denkschrift verlangt die Freilassung der politischen Gefangenen. Wobei diese Kategorie in der UdSSR nicht etwa Attentäter und dergleichen umfasst, sondern Menschen, die wegen ihrer Weltanschauung, wegen ihrer politischen Ansichten und Aktivitäten, wegen ihrer religiösen Ueberzeugungen und Betätigungen oder wegen ihres Eintretens für die Menschenrechte verurteilt worden sind.

Im gleichen Sinn hat Anatolij Martschenko (dessen «Aussagen» das KZ-System geschildert haben, in das er als junger Arbeiter wegen einer Schlägerei hineingeraten war und aus dem er als politischer Oppositioneller provisorisch wieder herauskam) aus seinem sibirischen Exil an die westliche Öffentlichkeit appelliert. Er betont, dass sich die Machthaber durch die Unterzeichnung der KSZE-Dokumente in keiner Weise davon abhalten lassen, weiterhin Menschen aus politischen Gründen in Lager, psychiatrische Anstalten und Gefängnisse einzusperren.

Kriminell ist, wer...

(Fortsetzung von Seite 3)

Widerspruch und Konflikt mit den lokalen Gewaltorganen kommen mussten.» (S. 25)

Manche Gemeinden erkühnten sich, eine solche Registrierung zu fordern, «die unbegrenzte Möglichkeit zu missionarischer Tätigkeit, zur Errichtung religiöser Schulen für die Kinder, zur unbeschränkten Freiheit der Propaganda usw.» gewähren müsste; das aber musste zu einem Konflikt mit den Behörden führen, «denn diese Forderungen überschreiten den Rahmen des Gesetzes» (S. 25).

Danach untersuchen die Experten die innerkirchlichen Massnahmen des EChB-Kirchenrates, die auf den Kampf gegen die sowjetische Kultgesetzgebung gerichtet sind. Darunter fallen nicht nur das Missionieren, die Veröffentlichung und Verbreitung von Druckerzeugnissen ohne Genehmigung der Behörden, sondern auch religiöse Zeremonien, wie «Reinigung und Heiligung».

Auführerisch sind auch folgende Thesen der EChB:

«In allen Fragen muss die Kirche von jeglichen Vorurteilen und Abhängigkeiten von aussen frei sein. Die Kirche ist eine Schöpfung Gottes, von

dieser Welt getrennt: sie ist absolut unabhängig von allen, ausser von ihrem Haupt — Christus (...). In dieser Welt kann sie eine der folgenden Positionen einnehmen: 1. Gefangene, 2. Mieterin, 3. Mitarbeiterin (...), 4. von der Gnade und Segnung dieser Welt abhängig.» (S. 32)

Das Beten ist dann flagrant gesellschaftsfeindlich, wenn es den Nächsten mit einschliesst

Das «kirchliche Gebet», zu dem die Gläubigen als Vorbereitung auf ein Fasten eingeladen werden, ist «eine Massnahme ideologischen Charakters» (S. 33), weil es Fürbitte für die ganze Gemeinde und Bruderschaft beinhaltet, statt bloss ichbezogene, private Religiosität.

Als besonders kriminell wird die religiöse Erziehung der Kinder gewertet (obschon laut Verfassung die Eltern über die Erziehung ihrer Kinder entscheiden). Der EChB-Kirchenrat publiziert spezielle Kinderzeitschriften: «Kinder-Herold», «Christliche Jugend», «Die evangelische Familie», «Verhaltensregeln für Kinder» und andere. Er organisiert auch «illegale religiöse Schulen» — Sonntagsschule — für die Kinder. «Die gesellschaftsfeindliche Erziehung der Kinder in solchen Schulen, Zirkeln und Organisationen äus-

sert sich in der Propaganda schädlicher Ideen unter den Kindern und Jugendlichen, im Versuch, die Sowjetschule, die Pionierorganisation und den Komsomol zu diskreditieren. In den Materialien von P.W. Rumatschik sind lügenhafte Anschuldigungen enthalten (...), um die Rolle der Pionierorganisationen in der Gesellschaft anzuschwärzen.» (S. 37)

Als Beweis hierfür ein Zitat aus dem beschlagnahmten Material: «Manche Pioniere charakterisieren diese Organisation von einer negativen Seite.» (Was nicht wahr sein kann!)

Alles in allem: der Uebergreif

Kurz, «die Untersuchung der ideologischen Richtung des Unterrichts und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen nach den Materialien (...) zeigt, dass im EChB-Kirchenrat systematische, organisierte Propaganda gesellschaftsfeindlichen Charakters geführt wird, die über den Rahmen der innerkirchlichen Probleme auf das Gebiet der gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und anderer Probleme übergreift» (S. 41-42).

(Ist dieses Uebergreifen denn nicht die grosse Forderung unserer zeitgenössischen Kirchen im Westen? Aber fordern sie es auch nach dem Beispiel der EChB für die Sowjetunion? cb)